

Verordnung über die Jugendförderung in der Stadt Chur

Beschlossen vom Gemeinderat am 13. September 2001

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Alterskategorie

Die Jugendförderung gemäss Gesetz richtet sich an Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 20 Jahren.

II. Formen der Jugendförderung

Art. 2 Jugendberatung

Das Angebot der städtischen Jugendberatung wird in Form von aufsuchender Jugendarbeit und/oder an betreuten Jugendtreffpunkten im Sinne einer niederschweligen Beratung sichergestellt.

Art. 3 Betreute Jugendtreffpunkte

¹ Jugendtreffpunkte privater Institutionen werden von der Stadt unterstützt, wenn sie kumulativ folgende Kriterien erfüllen:

- a) geeigneter Standort;
- b) fachlich ausgewiesene personelle Betreuung;
- c) regelmässiges Angebot (inkl. Veranstaltungen);
- d) keine Zulassung von Suchtmitteln.

² Jugendtreffpunkte privater Institutionen haben ein Betriebsreglement zu erlassen, welches dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

³ In den betreuten Jugendtreffpunkten der Stadt sind Suchtmittel jeglicher Art untersagt.

III. Ausrichtung von Beiträgen

Art. 4¹ Sportvereine

¹ Die Beitragsberechtigung der verschiedenen Sportarten richtet sich nach deren unterschiedlichen Aufwendungen. Die Interessengemeinschaft Churer

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. März 2014 (GRB.2014.10); vom Stadtrat mit Beschluss vom 29. April 2014 (SRB.2014.281) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt

Sportvereine (ICS) teilt in Absprache mit dem zuständigen Departement die angebotenen Sportarten in verschiedene Gruppen ein.

² Über die Höhe bzw. Staffelung der Beiträge pro Kind oder Jugendlichen entscheidet der Stadtrat unter Einbezug der Interessengemeinschaft Churer Sportvereine (ICS).

³ Die Abrechnung der Beiträge an die Sportvereine erfolgt gesamthaft über den Vorstand der ICS.

Art. 5¹ Freizeitorganisationen

¹ Die Freizeitorganisationen in der Stadt Chur erhalten einen Beitrag für alle Kinder und Jugendlichen, die das Angebot regelmässig nutzen. Die Beitragshöhe wird vom Stadtrat festgesetzt.

² Freizeitorganisationen, die in einer speziellen Abteilung behinderte Menschen betreuen, erhalten einen zusätzlichen Beitrag.

Art. 6 Mitgliederverzeichnisse

Die Mitgliederverzeichnisse der Sportvereine und Freizeitorganisationen sind jährlich aktualisiert bis zum 31. März beim zuständigen Departement einzureichen.

IV. Organisation und Vollzug

Art. 7²

Art. 8 Befristung

Alle von der Stadt ausgerichteten Beiträge werden befristet.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. März 2014 (GRB.2014.10); vom Stadtrat mit Beschluss vom 29. April 2014 (SRB.2014.281) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt

² Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. März 2014 (GRB.2014.10); vom Stadtrat mit Beschluss vom 29. April 2014 (SRB.2014.281) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt